

RS Vwgh 1987/2/17 86/05/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1987

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO OÖ 1976 §45 idF 1983/082;

BauRallg;

Rechtssatz

Ein Bauansuchen, welches sich auf ein nicht bewilligungspflichtiges Vorhaben bezieht, ist zurückzuweisen. Eine Parteistellung der Nachbarn nach der OÖ BauO, die eine Beteiligung der Nachbarn im baupolizeilichen Verfahren und damit ein Antragsrecht darin nicht vorsieht, besteht in einem solchen Fall nicht.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986050146.X01

Im RIS seit

09.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>